

dieses Jahres und wird Unsere Regierung den Anträgen zu Pos. 10a der Einnahme und zu Pos. 24a, 39, 61 und 71 der Ausgabe, ingleichen dem auf größere Specialisirung des Rechnungsbereichs gerichteten Antrage, soweit derselbe ohne zu große Weitläufigkeiten ausführbar ist, entsprechen, auch über die Frage einer näheren gesetzlichen Bestimmung der Rechte und Pflichten und der Stellung der Oberrechnungskammer weitere Erwägung anstellen und darüber dem nächsten Landtage eine Mittheilung machen, sowie auf den Antrag zu Pos. 9 der Einnahme darauf hinzuwirken suchen, daß die bereits im Gange befindlichen Verhandlungen möglichst bald zum Abschluß gebracht werden;

2) der Deckung des Bedarfs des außerordentlichen Budgets für die Finanzperiode 1872/73 durch die Ständische Schrift vom 30. Januar dieses Jahres und wird den in letzterer unter II 1 und 2 enthaltenen Anträgen entsprochen werden;

3) der bei dem Landtagsausschusse zu Verwaltung der Staatsschulden niedergelegten 4procentigen Staatsschuldenkassenscheine von den Jahren 1852/68 und 1869 durch die Ständische Schrift vom 30. Januar dieses Jahres, worauf das Gesetz vom 17. Februar dieses Jahres erlassen und das weiter Erforderliche eingeleitet worden ist;

4) Berücksichtigung von Gesuchen um Verlustentschädigung für präcludirte Kassenbillets vom Jahre 1840 und 1855 durch die in der Ständischen Schrift vom 15. Januar dieses Jahres erklärte Zustimmung;

5) der auf den Domänenfond und die Veränderungen rücksichtlich des Staatsgutes während der Jahre 1869 und 1870 bezüglichen Nachweisungen durch die in der Ständischen Schrift vom 6. März dieses Jahres für die Vergangenheit erklärte Genehmigung und wird im Uebrigen dem wegen Veräußerung gewisser Staatsgüter ausgesprochenen Wunsche entsprochen werden;

6) der mit dem Decrete vom 2. Januar 1872, Eisenbahnen betreffend, vorgelegten Staatsverträge zwischen Sachsen und Preußen wegen Herstellung von Eisenbahnen von Löbau nach Weißwasser oder Rietschen und von Görlich nach Zittau durch die in der Ständischen Schrift vom 6. April 1872 erklärte Genehmigung;

7) der mit dem Decrete vom 2. December 1872 bezüglich der das Chemnitz-Mue-Ardorfer Eisenbahnunternehmen betreffenden Mittheilung durch das in der Ständischen Schrift vom 25. Januar 1872 erklärte Einverständnis;

8) des Verkaufes des Kupferhammers und des Walzwerks Grünthal durch die in der Ständischen Schrift vom 8. März dieses Jahres erteilte Zustimmung;

9) der Ständischer Seitsgewählten, in der Schrift vom 8. März dieses Jahres benannten Richter zum Staatsgerichtshofe und deren Stellvertreter;

10) der auf Grund von § 88 der Verfassungsurkunde

erlassenen Verordnung vom 6. Juni 1871 über die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 durch die von den getreuen Ständen in der Schrift vom 10. Februar 1872 nachträglich erteilte Zustimmung und sind infolge des Antrags wegen Unterbringung von Landarmen in städtischen oder Bezirksarbeits- und Armenhäusern durch vorsorgliche Abschließung von Verträgen mit größeren Städten oder Bezirksarmenverbänden zu verfahren, die nöthigen Erörterungen und Verhandlungen eingeleitet worden.

Auch wird der Antrag der getreuen Stände, daß spätestens an den übernächsten ordentlichen Landtag eine Gesetzworlage über die Ausführung des Bundesgesetzes vom 6. Juni 1870 gebracht werden möge, seiner Zeit in Erwägung gezogen werden;

11) des Kirchengesetzes über eine Abänderung der Bestimmungen in § 25 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung durch die Ständische Schrift vom 4. März dieses Jahres;

12) der Mittheilungen über die Stiftungen bei der Cultusministerialkasse und dem Universitätsrentamte durch die Erklärung der getreuen Stände in der Schrift vom 4. März dieses Jahres;

13) Errichtung von zwei neuen Lehrerseminaren durch die Ständische Schrift vom 28. Februar dieses Jahres und wird die Petition der Stadt Löbau, wenn diese den an sie zu stellenden Anforderungen entspricht, dabei Berücksichtigung finden;

14) der der Regierung auf das Decret, das Zeughaus in Dresden betreffend, zur Verfügung gestellten Fonds und der in Verbindung damit weiter erteilten Ermächtigungen, sowie wegen der künftigen Verfügung über die dabei betroffenen fiscalischen Grundstücke und Areal, und soll im Uebrigen auch der nächsten Ständeversammlung in dieser Angelegenheit gemäß des deshalb gleichzeitig gestellten Ständischen Antrags wegen Bewilligung der nöthigen Mittel eine Vorlage gemacht werden.

#### B. Vorlagen an die getreuen Stände, rücksichtlich deren es Unserer Entschließung noch bedarf.

1) Den Erklärungen und Anträgen der getreuen Stände auf die Decrete, Eisenbahnen betreffend, vom 15. Januar, 15. Februar, 15. November und 29. December 1872, sowie vom 24. Januar 1873, ferner auf das Decret, den Bau einer Eisenbahn von Löbau nach Weißwasser betreffend vom 21. November 1872, erteilen Wir Unsere Genehmigung und werden wegen der Ausführung derselben das Erforderliche anordnen, auch von der Unserer Regierung erteilten Ermächtigung eintretenden Falles Gebrauch machen lassen, während von den auf das Decret, den Bau einer Eisenbahn von Chemnitz über Mue nach